

03 / 2026

Satzung

des

Kleingartenverein „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

offizielle Geschäftsanschrift: Trauschkenweg 2 in 04808 Wurzen



Kleingartenverein Rodelbahn e.V.
04808 Wurzen, Trauschkenweg 2

Kleingartenverein Rodelbahn e.V., Trauschkenweg 2, 04808 Wurzen

Sehr geehrte Gartenfreunde,

auf folgenden Seiten findet Ihr die Satzung des
Kleingartenverein Rodelbahn e.V. sowie die
Kleingartenordnung, die Gebühren- und Stromordnung.

Weitere wichtige Informationen noch einmal kurz
zusammengefasst:

Der Vorstand ist einmal monatlich, jeden 3. Freitag
ab 18:00 Uhr zur Sprechstunde im Vorstandszimmer
auf der Seite des Vereinsheimes persönlich erreichbar.

Weiterhin gibt es eine E-Mail-Adresse:
Diese lautet kgvrodelbahn@outlook.de

Herausgeber und verantwortliche Redakteure dieser
Broschüre ist der Kleingartenverein Rodelbahn e.V.
vertr. durch den Vorstand.

Mit gärtnerischen Grüßen

Der Vorstand

§ 1

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde gegründet am 26.08.1921. Er ist zuletzt seit dem 01.11.2010, in das Vereinsregister des Registergerichtes Leipzig unter der Nummer VR 20663 eingetragen. Da, unter dem Namen

Kleingartenverein „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

mit dem Sitz in 04808 Wurzen im Trauschkenweg 2.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz, den einschlägigen landesrechtlichen und kommunalen Bestimmungen und handelt im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Rodelbahn“ in Wurzen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

- (2) Der Verein tritt als Unterverpächter von Kleingärten auf. Pachtverhältnisse über Kleingärten werden nur mit Mitgliedern des Vereins begründet und aufrecht gehalten. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Mitgliedes auf Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages.

Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine auf einen Gewinn orientierte eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein

tätigen Mitgliedern eine Ehrenamtsentschädigung gezahlt werden. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Auf dem Vereinsgelände dürfen keine politischen oder konfessionellen Veranstaltungen durchgeführt werden. Vor allem politische Bekundungen jeder Art sind zu unterlassen.
- (5) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile an diesem.

Bei Auflösung des Vereins, fällt nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten das Restvermögen des Vereins der Stadt Wurzen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen. Dazu ist das vorbereitete Vereinsformular zu verwenden. Es enthält mindestens den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Beruf und den Wohnsitz sowie die Erklärung, dass der Bewerber die Satzung und alle anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien anerkennt und sich verpflichtet, nach ihnen zu handeln.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmebestätigung erhält der Bewerber schriftlich. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die in der Mitgliederversammlung beschlossene Gebührenordnung regelt. Es besteht kein Rechtsanspruch des Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Ablehnung des Bewerbers bedarf keiner Begründung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Das Ehrenmitglied ist Beitragsfrei, kann dem Verein aber finanzielle Zuwendungen zukommen lassen.
- (4) Ehegatten und Lebenspartner aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften, können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden und erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit den Status eines Mitgliedes, ohne Beitragszahlung.

§ 4

Mitgliedschaft, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

- (1) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso die Fälligkeit.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen und andere finanzielle Forderungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß – einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden.
- (3) Das Mitglied ist in jedem Geschäftsjahr zu Gemeinschaftsstunden (Pflichtarbeitsstunden) verpflichtet. Sie dienen dem Vereinsleben, dem Erhalt, der Sicherheit und der Verschönerung des Vereinsgeländes und dessen Gemeinschaftseinrichtungen. Art und Termin der Gemeinschaftsstunden werden durch den Vorstand und die beauftragten Einsatzleiter festgelegt.

Der Umfang der zu erbringenden Stunden und der finanzielle Ersatzbetrag, ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und gilt bis zu seiner Neufestsetzung.

- (4) Zahlungsrückstände werden nach der Gebührenordnung des Vereins ab dem Tag der Fälligkeit mit Verzugszins belegt. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regelungen vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen säumiger Vereinsmitglieder, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. werden Unkosten direkt auf das Mitglied umgelegt. Basis der zusätzlichen Berechnungen ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand finanziell und zeitlich.

§ 5

Mitgliedsrechte und –pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat
 - sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins, die Sicherheit, die ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlage und ihrer Verschönerung einzusetzen;
 - aktiv am Vereinsleben teilzunehmen;
 - das Ansehen des Vereins zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährdet oder den Vereinsfrieden in der Kleingärtnergemeinschaft in irgend einer Hinsicht stört;

- als Pächter, die ihm durch Gesetz, Kleingartenpachtvertrag und alle im Verein geltenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bestimmungen, eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, diverses Gemeinschaftseigentum des Vereins zu nutzen und ist verpflichtet, mit diesem pfleglich umzugehen und Schäden zu ersetzen.
 - (3) Jede Veränderung des Wohnsitzes ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
 - (4) Kann das Mitglied seinen Garten länger als sechs Wochen nicht selbst bewirtschaften. Ist das, dem Vorstand unter Angabe der Vertretung, schriftlich mitzuteilen. Die Versicherungslast bleibt beim Mitglied.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Sie hat drei Monate vorher zu erfolgen.
- (3) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können sein:
 - die Nichtzahlung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums;
 - körperliche Angriffe und gröbliche Beleidigung von Mitgliedern oder insbesondere des Vorstandes und durch ihn Beauftragte;
 - Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten;
 - Verstöße gegen diese Satzung, den Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung sowie andere geltende Richtlinien des Vereins und Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - ehrloses oder unsittliches Verhalten innerhalb der Vereinsanlage, das stören des Vereinsfriedens im einzelnen oder in der Gemeinschaft,
 - Handlungen die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden.
 - die Verweigerung, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist vorher in einer Vorstandssitzung anzuhören. Verweigert das Mitglied die Anhörung befindet der

Vorstand ohne diese über den Vorfall. Dem ausgeschlossenen Mitglied, ist der Beschluss über den Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis zuzustellen.

§ 6a

Vorstufen der Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins können folgende Verwarnungen, vor dem Ausschluss durch den Vorstand, ausgesprochen werden:

- Rüge
- Strenge Rüge

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende- und erweiterte Vorstand
- die Rechnungsprüfung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt:

- die Änderung der Satzung;
- die Umwandlung und Auflösung des Vereins;
- die Kleingartenordnung entsprechend den geltenden Bestimmungen zu ergänzen;
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- die Abwahl der von ihren gewählten Mitgliedern im Vorstand und Rechnungsprüfung bei Verstößen gegen geltende Festlegungen des Vereins;
- die Beschlussfassung über Entwürfe von Ordnungen und deren Änderungen die das Vereinsleben bestimmen, soweit nicht der Vorstand dafür verantwortlich ist;
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht vom Vorstand vertreten werden können.
- Die Übertragung der Verwaltung an dritte, in Ausnahmefällen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist rechtzeitig vor Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Aushang der Einladung in den Schaukästen einzuberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung und die Benennung der zu beschließenden Beschlüsse beinhalten. Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Finanzbericht, der Bericht der Rechnungsprüfer und die zu fassenden Beschlüsse werden zur Mitgliederversammlung verlesen und stehen dort zur Diskussion und Beschlussfassung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung oder Ablehnung der Anträge, oder ihrer Vertagung zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden, bei dringenden Handlungsbedarf vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder einem Drittel der Mitglieder durch Unterschriftensammlung einberufen.

§ 10

Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl, der erschienen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Über alle Vorlagen und Anträge wird offen mit Handzeichen abgestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Änderung des Zwecks des Vereines kann nur einstimmig, in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bis zu fünf weitere Mitglieder können als Beisitzer gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur Neuwahl. Es wird offen per Handzeichen abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle einzeln gewählt.
- (3) Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt nach der Satzung bestimmte Aufgaben wahr, unter anderem:
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand mit mindestens zwei Vertretern;
 - die Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse;
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes des Vorstandes in dem vergangenen Berichtszeitraum, an die Mitgliederversammlung;
 - die Buch- und Kassenführung;
 - die Aufnahme, den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - der Abschluss des Unterpachtvertrages mit dem Mitglied;
 - die Verpachtung des Vereinsheimes zur gastronomischen Bewirtschaftung und der Abschluss sonstiger Verträge;
 - die allgemeine Kontrolle der Bebauung und Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen nach geltendem Recht und Vereinsbeschlüssen;
 - die Erteilung von erforderlichen Erlaubnissen für die Errichtung, Erweiterung/Veränderung, den Abriss von Baulichkeiten/baulichen Anlagen im Verein;
 - die Zusammenarbeit mit den Ämtern und Behörden, sowie sonstigen Einrichtungen, die zum aktiven Gestalten und Erhalt des Vereinslebens notwendig sind;
 - die Betreuung des Mitgliedes bei Problemen und Fragen zu den einschlägigen Kleingärtnerischen Gesetzen und Bestimmungen.
- (5) Der Vorstand führt in der Regel monatlich eine Sitzung durch. Außerdem wird monatlich eine öffentliche Sprechstunde durchgeführt. Der Termin wird am Vereinsheim (Vereinszimmer) bekannt gegeben.
Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht zugeordnet, es gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die des Stellvertreters.

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

- (6) Werden zur Wahlversammlung nicht alle neun Sitze im Vorstand besetzt, oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In die Funktion des Geschäftsführenden Vorstandes ist das nicht möglich, dort kann nur die jeweilige Arbeitsaufgabe vertreten werden.

Zur nächsten Mitgliederversammlung ist das berufene Mitglied zu bestätigen. Sollten zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder ausgeschieden sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung als Wahlversammlung einzuberufen. Die Amtsdauer geht dann bis zum Ende der alten Wahlperiode.

- (7) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten, im Amt oder als Mitglied, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Wahlfunktion suspendieren. Sollte der Vorwurf gegenstandslos geworden sein, ist die Suspendierung aufzuheben. Bei der Funktion des Vorsitzenden ist ausschließlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig. Von der Feststellung bis zur Klärung führt der Stellvertreter die Geschäfte.

- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen oder mit Aufgaben betrauen.

Es ist zu gewährleisten, dass diese Mitglieder vor dem Vorstand Gehör finden und die Entscheidungsfindung beeinflussen können.

- (9) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (10) Tritt der geschäftsführende Vorstand zurück oder fällt anderweitig aus, ist durch ihn ein Notstand beim Amtsgericht Leipzig zu beantragen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei bis drei Rechnungsprüfer. Diese sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Prüfung der Buch- und Kassenführung des Vorstandes, ist einmal im Geschäftsjahr durch zu führen. Sie werden nur bei Bedarf neu gewählt.

Sollte aus objektiven Gründen die Prüfung nicht möglich sein, hat die Mitgliederversammlung einen Termin zu bestimmen und das Ergebnis ist durch Aushang bekannt zu geben. Sollte der Termin nicht gehalten werden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Bestätigung und Änderung der Satzung

- (1) Diese neu gefasste Satzung wurde am 26.03.2011 von der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen und am 07.05.2023 wurden Änderungen diskutiert die am 21.05.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet wurden.
- (2) Alle späteren Änderungen und Ergänzungen, sind nach dem Beschluss in der Mitgliederversammlung, als Anhang den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (3) **Die Satzung vom 27.05.1990 mit allen nachfolgenden Änderungen verliert damit ihre Gültigkeit.**

gez. Fred Janke

Versammlungsleiter

gez. Uwe Martin

Vorsitzender

Gebührenordnung des KGV „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2025.

1. Aufnahmegebühren

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Aufnahme als Mitglied und Abschluss des Unterpachtvertrages | 10,00 € |
| 1.2 Unterlagen und Verwaltungsaufwand | 3,00 € |

2. Umschreibungen, Namensänderungen 5,00 €

3. Bauanträge

- | | |
|---|---------|
| 3.1 Bauantrag bei Neubau mit Vorortbegehung | 10,00 € |
| 3.2 Bauantrag zur Erweiterung der Überdachten Grundfläche | 10,00 € |

4. Mahngebühren

- | | |
|--|--------|
| 4.1 Mahnungen bei Zahlungsverzug jeglicher Art gegenüber dem Verein
(+ Abschaltungen lt. unserer „Ordnung zur Stromversorgung“) | 5,00 € |
|--|--------|

5. Variable Gebühren (abhängig vom gültigen Pachtzins und Beschlüssen)

- | | |
|---|--------------|
| 5.1 Pachtzins pro m ² Gartenfläche | z.Z. 0,082 € |
| 5.2 Pachtzins für Wege + Plätze im Vereinsgelände (Allgemeinflächen) und Pachtzins
für freie Gärten (pro m ² z.Z. 0,082€) gesamt Fläche durch Anzahl der MG | variabel |
| 5.3 Mitgliedsbeitrag – Verein jährlich | 36,00 € |

6. Beitrag zur Haftpflicht- und Unfallversicherung pro Parzelle

Versicherungsbeitrags abhängig, Umlage nach Anzahl der MG	variabel
---	----------

7. Öffentliche Lasten

abzuführende Grundsteuer, Gebühren frei zugänglicher Vereinswasserhahn,
Portogebühren; allgemeine Entsorgungskosten o. ä. (pro m² Gartenfl.) 0,04 €

8. Abgeltung nicht geleisteter Pflichtarbeitsstunden pro Stunde 20,00 €

Die zu entrichtenden Gebühren können Bar zu Sprechzeiten eingezahlt oder per Überweisung auf das Bankkonto gezahlt werden.

gez.: Uwe Martin

Vorsitzender

gez.: Henriette Löser

Schriftführerin

gez.: Enrico Hutka

Versammlungsleiter

Ordnung zur Stromversorgung der Kleingartenanlage des KGV „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

Rechte und Pflichten des Vereins

1. Der Kleingartenverein (vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand) tritt gegenüber dem Energieversorger als Abnehmer auf. Der Verein regelt alle Formalitäten mit dem Lieferanten.
2. Der Vorstand regelt die Umlageverteilung, die durch die Entnahme des Stromes aus dem Netz entstehen. Er wirtschaftet so, dass er gegenüber dem Versorger immer zahlungsfähig ist. Außer der Rücklage für Instandhaltungsmaßnahmen an der Stromversorgungsanlage im Verein, wird kein Überschuss erwirtschaftet. Durch Preisschwankungen, im laufenden Jahr, entstehender Überschuss wird zur nächsten Rechnungslegung verrechnet.
3. Der Vorstand ist angehalten, einen günstigen Anbieter zu wählen und hat gegebenenfalls bei Erhöhungen, zu einem anderen zu wechseln.
4. Bei Zahlungsrückstand durch einen Unterabnehmer (Pächter) ist der Vorstand berechtigt die Versorgung der Parzelle mit Strom zu sperren. Die Sperrung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist durch den Wegewart oder den Vorstand.
5. Die Zuschaltung, durch den Wegewart oder Vorstand nach Bezahlung der Schuld.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall, ein Vereinsmitglied oder autorisierten Elektromeister, mit der Beaufsichtigung und Kontrolle der einzelnen Abnahmestellen zu beauftragen.
7. Eine Funktionskontrolle der Zähler erfolgt jährlich beim Ablesen. Die Einsichtnahme zur Kontrolle des Zählerstandes, für den Pächter, kann über den Wegewart erfolgen.
8. Das Öffnen der Verteilerkästen hat nur durch die Wegewart oder den Vorstand zu erfolgen. Bei Problemen mit der Stromversorgung in den Parzellen ist als erstes der Wegewart zu benachrichtigen oder ein Vorstandsmitglied, wenn kein anderer Wegewart erreichbar ist.

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder (Unterabnehmer)

1. Die technische Voraussetzung für einen Anschluss ans Vereinsnetz sind für jede Parzelle gegeben. Der Pächter der Parzelle hat das Recht auf Anschluss und hat sich in jedem Fall, finanziell an der Gemeinschaftsanlage zu beteiligen.
2. Die Elektroanlage innerhalb der Kleingärten ist nachweislich aller 15 Jahre, bei Zählerwechsel, auf Kosten des jeweiligen Pächters, durch eine Fachwerkstatt zu überprüfen.
3. Der Unterabnehmer ist verantwortlich ab dem jeweiligen Gangverteiler, der für seinen Garten den Hauptschalter (16 Ampere Sicherung) und den Zähler beinhaltet. Er kann, den Anschluss eines Zählers, eines FI-Schalters und einer den aktuellen Normen für

Energieanlagen entsprechende Installation vornehmen lassen. Die Kosten trägt ab dem Gangverteiler der Abnehmer und ist Versicherungstechnisch selbst voll Haftbar. Die Absicherung der Anlage im Garten hat mit höchstens 10 Ampere zu erfolgen.

4. Der Unterabnehmer hat die Energiekosten die durch den Verbrauch entstanden sind und die zu entrichtenden Umlagen spätestens in der Abrechnung festgelegten Zeitraum zu zahlen. Sonderabsprachen sind mit dem Schatzmeister schriftlich zu fixieren.
5. Pächter die keinen Anschluss an die Gemeinschaftsanlage des Vereines wünschen haben laut Satzung unseres Vereines diese Gemeinschaftsanlage mit zu finanzieren und zu unterhalten. Der nachträgliche Anschluss ist nach Antrag beim Vorstand möglich. Davon betroffen sind auch Pächter von zwei Parzellen, auch wenn die zweite nicht angeschlossen wurde.

Betrieb und Unterhaltung der Anlage bis zu den Gangverteilern

1. Die Elektroanlage ist durch die Pächter nur zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes zu benutzen.
2. Die Gemeinschaftsanlage des Vereins umfasst den Zählerschrank mit dem gesamten technischen Innenleben für die Vereinsanlage, die Hauptleitungen zu den Gangverteilerkästen, die Verteilerkästen mit den Sicherungen und die Installation für die Vereinswerkstatt und die Bühne.
3. Zur Beseitigung von Störungen an der Vereinsanlage sowie zur Durchführung von Wartungsarbeiten, sind nur durch den Vorstand beauftragte, fachlich qualifizierte Personen berechtigt.
4. Schachtarbeiten im Bereich der Versorgungskabel (auf den Gängen) sind dem Vorstand anzuzeigen und dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung erfolgen. Die Kabel vom Gangverteiler bis zu den einzelnen Parzellen obliegen den jeweiligen Pächter zu dessen Parzelle das Kabel führt, wobei der Pächter in dessen Garten die Kabel verlegt wurden, bei Neuverlegung oder Reparatur immer zu befragen ist.

Abrechnung und Kassierung

1. Die Abrechnung und Rechnungslegung für den Unterabnehmer erfolgten auf der Grundlage der Jahres- oder Abschlussrechnung des jeweiligen Versorgers.
2. Die Rechnung enthält:
 - den Verbrauch lt. Unterzähler in kWh mal den kWh Preis
 - Kostenanteil aus dem festen Leistungspreis und Verechnungsentgeld für den Anschluss des Hauptzählers
 - Die pauschale Umlage des Verluststromes in der Versorgungsanlage (auf 365 Tage)
 - Umlage, für Wartungskosten der Vereinsanlage.
3. Der Verein ist zu Abschlagszahlungen gegenüber dem Versorger verpflichtet. Da die Abrechnung des Vereinszählers am 31.12. des Jahres erfolgt, ist die Kassierung der Unterabnehmer im Juni, eine auf der Vorjahresabrechnung basierender Betrag. Die

Kassierung erfolgt auf der Basis der geltenden Tarife beim Ablesen und kann im darauffolgenden Jahr, je nach Veränderung, eine Nachberechnung zur Folge haben. Veränderungen der im Punkt 2 genannten Faktoren, die zum Zeitpunkt der Kassierung der Unterabnehmer bekannt sind, werden bei der Kalkulation berücksichtigt.

4. Bei Abgabe des Gartens wird der Zähler abgelesen und die Endabrechnung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

Zuwiederhandlungen gegen diese Ordnung

1. Zuwiederhandlungen gegen diese Ordnung führen zur Einstellung der Stromversorgung des betreffenden Unterabnehmers. Zuwiederhandlungen sind:
 - Das unberechtigte Öffnen der Gangverteiler, sowie deren Beschädigung.
 - Sonstige Schadensverursachung an den Gemeinschaftsanlagen.
 - Das nicht Bezahlen, der errechneten Verbrauchskosten und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
2. Der Kleingartenverein behält sich das Recht, des ständigen Ausschlusses eines Pächters von der Stromversorgung im Falle des wiederholten Verstoßes gegen diese Ordnung, vor.
3. Die aus den Verstößen entstandenen Unkosten trägt der Verursacher im vollen Umfang.
4. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Vorstandes, mit Rechten des Verpächters nach dem Bundeskleingartengesetz vorzugehen.

Nachwirkungsfristen der Grundfinanzierung der Anlage

1. Die Kosten bei Neuanschluss eines Gartens sind vom Pächter zu tragen.
2. Bei Verkauf eines Gartens durch einen aktiven Pächter wird der Anschluss im Verkaufspreis des Gartens vereinbart und unterliegt der Absprache von Alt- und Neupächter.

Diese neu gefasste Ordnung tritt am 05.04.2025 laut Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 05.04.2009.

gez.: Uwe Martin
Vorsitzender

gez.: Henriette Löser
Schriftführerin

gez.: Enrico Hutka
Versammlungsleiter

**Gartenordnung
des
KGV „Rodelbahn“ e.V. Wurzen**

Beschluss der MV am 05.04.2025

Die Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Rodelbahn“ e.V. Wurzen ist Bestandteil des Unterpachtvertrages zwischen dem Verein und dem Mitglied bzw. Pächter eines Gartens auf dem Vereinsgelände.

Grundlage ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, 2232), einschließlich des § 20 a „Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“ und aller folgenden Änderungen und Ergänzungen.

1. Kleingärten (KG) des Kleingartenvereins (KGV) „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

- 1.1. KG des KGV sind Gärten, die in der KG-Anlage des Vereines am Trauschkenweg 2 liegen.

Die Gemeinschaftsanlagen und Wege sind der Allgemeinheit zugänglich in den Öffnungszeiten der Anlage. Diese sind wie folgt festgelegt:

- im Sommerhalbjahr (01.05.- 30.09.) täglich 7.00- 22.00 Uhr
- im Winterhalbjahr (01.10.- 30.04.) täglich 9.00- 17.00 Uhr

- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3. Die im Territorium geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die gesamte Vereinsanlage uneingeschränkt. Zuwiderhandlungen durch Mitglieder bzw. Pächter und deren Angehörigen innerhalb der Anlage sind anzeigepflichtig gegenüber dem Vorstand, der innerhalb der Anlage die Anleitung und Kontrolle ausübt.

2. Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist erwünscht. Dauert diese länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der

Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der gesamten Fläche der gepachteten Parzelle muss dem Anbau von Obst und Gemüse und Blumen vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vorstandes, der Fachliteratur und unterschiedlichster Gartenzeitschriften zu nutzen.

- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen, außer Obstbäumen, die von Natur aus höher als drei Meter werden, ist nicht erlaubt. Beziehungsweise sind sie bei einer Höhe von drei Metern zu beschneiden oder zu entfernen. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanze bzw. als Zwischenwirt für den Pflanzenkrankheiten gelten, ist nicht gestattet. Hier speziell Koniferen, ähnliche Gewächse, Rot- und Weißdorn. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Hochstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

- 2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Obststräuchern werden folgende Pflanzabstände und Grenzabstände empfohlen:

	empf. Pflanzabstand in Meter	verbindlicher Grenzabstand in Meter
° Apfel Niederstamm	2,50-3,00	2,00
° Birne Niederstamm	3,00-4,00	2,00
° Quitte	2,50-3,00	2,00
° Sauerkirsche Niederstamm	4,00-5,00	2,00
° Pflaume Niederstamm	3,50-4,00	2,00
° Pfirsich/Aprikose Niederstamm	3,00	2,00
° Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
° Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	-	2,00
° Viertel- bzw. Hochstämme	-	3,00
° schwarze Johannesbeerbüsche	1,50-2,00	1,25
° rote & weiße Johannesbeeren		1,00
Büsche & Stämmchen	1,00-1,25	1,00
° Brombeeren, rankend	2,00	
° Himbeeren & Brombeeren in Spaliererziehung	0,40-0,50	0,75

◦ Brombeeren, aufrechtstehend	1,00	0,75
◦ Weinreben	1,30	0,70
◦ Ziergehölze & Hecken	-	1,00

Andere Abstände sind mit dem Gartennachbarn abzusprechen, schriftlich zu fixieren und **haben nur dann** bei Nachbarwechsel Bestand, bis Altersrodung erfolgt. Welche auch durch den Vorstand angewiesen werden kann.

- 2.5 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaues, hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. **Pflanzliche Abfälle sind vorrangig zu kompostieren**, als organische Substanz dem Boden später wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen Regelt der Verein. Das Anlegen von Komposthaufen auf Grenzen und in unmittelbarer Nähe, ist nur in Abstimmung mit dem angrenzenden Nachbarn gestattet. Mindestabstand zur Grenze beträgt im Normalfall 0,50 m.
- 2.6 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Das gleiche gilt bei Bäumen die aus dem Bestand genommen werden sollen oder müssen, Ausnahme-genehmigungen erteilt der Vorstand.
- 2.7 Auf die Anwendung von chemischen **Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln** ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landesschutzgesetzes eingesetzt werden.
- 2.8 Die Wasserschutzgebietsauflagen ergeben sich nach den Auflagen der Wasserschutzzone 3, in dem unsere KGA im gesamten Umfang liegt.
- 2.9 Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Abfällen wie z.B. Spargelkraut, mit Krankheiten befallene Pflanzenteile oder Nester mit Schadinsekten ist nur während der im Amtsblatt der Stadt Wurzen veröffentlichten Zeiten

zulässig. Sondergenehmigungen sind beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wurzen zu beantragen und dürfen nur in Feuerschalen oder Tonnen, unter ständiger Aufsicht und geringster Rauchentwicklung erfolgen.

- 2.10. Jegliches Verbrennen in Feuerschalen oder Tonnen, ist vom 1. April bis 30. Oktober, erst nach 19.00 Uhr durch zu führen.

3. **Bebauung im Kleingarten**

- 3.1. Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens **24 m² Grundfläche einschließlich fest überdachtem Freisitz** zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Das Vermieten der Laube ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 errichteten bzw. genehmigten Bauten haben nach Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten, Verändern und Erweitern der Gartenlaube oder anderer Baukörper in seinen äußeren Mäßen darf nur mit Zustimmung des Vorstandes des KGV erfolgen. Für das Einholen der Baugenehmigung ist der Bauwillige zuständig. **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis schriftlich erteilt worden ist.** Die Festlegungen von Bauabständen, der Außenmaße und der Dachformen für die Lauben obliegt dem Verein. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen. Wo vorhanden (bis 01.03.1993 errichtet), sind diese Flächen bei Abgabe des Gartens, und der Lösung des Pachtvertrages, vom Verkäufer auf eigene Kosten aus dem Garten zu entfernen. Bei Neu- oder Umbau sind entsprechende andere Materialien zu verwenden, z.B. Sand, Gehwegplatten, maximal 40x40 cm, Natur oder profiliertes Pflaster. Die Oberflächenversiegelung auf diese Art darf 10% der Gartenfläche nicht überschreiten.
- 3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus darf errichtet werden, mit einer maximalen Grundfläche von 12 m².
- 3.4. Sickergruben für Fäkalien, sind verboten! Spül- und Waschmaschinen dürfen im KG nicht installiert werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Pächter

ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren oder kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im KG ist nicht zulässig.

- 3.5. Beim betreiben der elektrischen Anlage im Garten ist die Energieordnung zu beachten. Solaranlagen für den Eigenbedarf (z. B. sogenannte Balkonkraftwerke) dürfen nicht zur Einspeisung in das Netz genutzt werden. Der Anschluss des Gartens an die Vereinsanlage bleibt bestehen und kann nicht grundsätzlich außer Betrieb gesetzt werden.
- 3.6. Im KG ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachen Randbereich zulässig. Größere Teiche bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, jedoch nicht mehr wie 5% der Gartenfläche und zählen zum Erholungsteil des Gartens. Der Erdaushub hat im Garten zu verbleiben und sollte zur Gestaltung von Hügeln, Dämmen oder Hochbeeten zur Bepflanzung verwendet werden. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Ton- dichtungen oder geeignete Kunststoffmaterialien zu verwenden.
- 3.7. Zum Auffangen von Regenwasser sind vorrangig Fässer und Containerpaletten (bis zu 1 m²) zu verwenden. Bestehende Betonbecken haben bis zum Abriss Bestandsschutz und dürfen nicht neu errichtet werden.
- 3.8. Mobile Planschbecken (Pools) dürfen nicht größer als 3,6 m im Durchmesser und 1 m hoch sein. Beim benutzen des Planschbeckens ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgt, Ruhezeiten sind ein zu halten.

4. Tierhaltung

- 4.1. Nutztier- und Bienenhaltung sind nach Zustimmung des Vorstandes möglich. Die Zustimmung der Nachbarn ist durch den Antragsteller ein zu holen.
- 4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind außerhalb des Gartens an der Leine zu führen. Der Garten ist so zu sichern, dass eine Gefährdung anderer unterbunden wird.

Zugelaufene Wildkatzen sind zu kastrieren und dem Tierschutz zu zuführen. Das Füttern, außerhalb des eigenen Gartens ist untersagt.

5. Wege und Einfriedungen

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege, Straße oder Anlage, entsprechend sauber zu halten und zu pflegen. Die Wege in der Anlage sind Unkrautfrei zu halten, jeweils bis zur Hälfte der Wegbreite. Der Weg an der Kläranlage über die gesamte Breite. Im eigenen Interesse sind die Pächter der Randgärten am Mühlgraben angehalten mindestens 1 m breit am Zaun das Grün kurz zu halten. Diese Arbeiten werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.
- 5.2. Die Abgrenzung des KG erfolgt nach Absprache und Zustimmung, zwischen den Nachbarn und an den Wegen mit dem Vorstand. Die Gestaltung der Außenzäune wird vom Vorstand mit der Stadtverwaltung abgestimmt. Instandhaltungsarbeiten an den Außenzäunen werden **nur nach Absprache** mit dem Vorstand bzw. Gerätewart als Pflichtstunden gewertet.
- 5.3. Es ist zu gewährleisten, dass der Blick in den Garten, auf Beete und Rabatten vom öffentlichen Weg aus, frei ist. Die Höhe der Gartenbegrenzung (Zaun, Hecke) darf 1,3 m nicht überschreiten. Nur unmittelbar an den Sitz- und Ruheflächen sind maximal 2,0 m Höhe erlaubt. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Gartenbegrenzung beizutragen. Anrechnung dieser Leistungen als Pflichtstunden, erfolgt nur in vom Vorstand vorher festgelegten Ausnahmen.
- 5.4. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrad und E-Mobile ist untersagt. Behinderten- und Krankenrollstühle sind ausgenommen. Weitere mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand oder Wegewart auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm evtl. verursachten Schäden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art im Garten oder auf den Wegen ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung hat der Wirt mit max. 2 zugewiesenen Stellflächen neben dem Vereinsheim.
- 5.5. Das Ablagern von Baumaterialien wie Sand, Steinen usw. auf Hauptwegen ist grundsätzlich bei einer Lagerdauer über 48 Stunden verboten.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der MV des KGV an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlage und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.
Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins, entsprechend den Beschlüssen der MV, zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen. Unfälle auf den gemeinschaftlichen Flächen (Wege, Plätze) sowie bei Arbeitseinsätzen, sofern sie nicht selbst schuldhaft verursacht wurden, sind durch eine Haftpflichtversicherung des KGV gedeckt.
- 6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte, haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft, gestört werden. Eine, andere Pächter, belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.
Das benutzen von lärmverursachenden Werkzeugen z.B. Säge, Hammer, Bohrmaschine, Rasenmäher usw. ist wochentags im Sommer von 12.00-14.00 Uhr nicht gestattet. An den Wochenenden vom 01.05. bis 30.09. ist das Arbeiten mit lärmverursachenden Werkzeugen am Sonnabend nur von 7.30- 12.00 Uhr und von 14.00- 18.00 Uhr gestattet. Sonntags und an Feiertagen sind solche Arbeiten untersagt.
Beim Laubenneubau sind geringfügige Lärmbelästigungen, die nur in unmittelbarer Nachbarschaft wahrgenommen werden, vom Nachbarn schriftlich zustimmungspflichtig.
- 6.3. Der Pächter ist verpflichtet:
- Alle behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und der Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet.
 - Sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des KGV hinsichtlich der Räum- und Streupflicht, zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- 6.4. Kommt der Pächter den sich aus der KGO ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

- 6.5. Bei Kündigung des Gartens und des Pachtvertrages ist der Garten bis zum Verkauf bzw. Neuverpachtung vom alten Besitzer oder Nachlaßverwalter Unkraut frei zu halten. Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit, den Verein gegen ein Entgelt von 20,00 €/h, pro angerissener halben Stunde 10,00 €, oder Dritte zu beauftragen. Dieser hat bei Verkauf oder Neuverpachtung keine gärtnerischen Nutzungsansprüche. Diese Personen sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

7. Schlussbestimmung

Diese Kleingartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Rodelbahn“ e.V. Wurzen beschlossen. Sie tritt sofort, nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Mitglieder und Pächter, in Kraft und muss von jedem Mitglied und Pächter sofort, oder bei Übernahme eines Gartens bzw. Anmeldung im Verein, gelesen und befolgt werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2025. Zu beachten sind evtl. Änderungen oder Ergänzungen, die durch die MV, zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Die vorherige Gartenordnung tritt damit außer Kraft.

gez.: Uwe Martin
Vorsitzender

gez.: Henriette Löser
Schriftführerin

gez.: Enrico Hutka
Versammlungsleiter